



## **I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden**

<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
18.05.05	Bekanntmachung über eine Beschilderungsanordnung für Dannenfels, Oberstraße / Donnersbergstraße	224
20.05.05	Bekanntmachung der Durchführung des Baugesetzbuches über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Kupfermühle Nord“, Ortsgemeinde Bischheim	227

## **II. Bekanntmachung anderer Behörden**

<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
24.02.05	Bekanntmachung über eine Terminbestimmung im Wege der Zwangsvollstreckung, Gemeinde Bolanden	228
09.05.05	Bekanntmachung des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum, Westpfalz über die beschleunigte Zusammenlegung Morschheim (Acker) über die Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“	229
13.05.05	Bekanntmachung der Stadtwerke GmbH Kirchheimbolanden über die Aufhebung der Rechtsverordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes, Ortsgemeinde Bischheim	230
19.05.05	Bekanntmachung der Stadtwerke GmbH Kirchheimbolanden über die Aufhebung der Rechtsverordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes, Donnersberg - Geißenrutsch, Ortsgemeinde Dannenfels	231

- |          |  |     |
|----------|--|-----|
| 19.05.05 | Bekanntmachung der Stadtwerke GmbH Kirchheimbolanden über die Aufhebung der Rechtsverordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes, Hirtenfelsen, Ortsgemeinde Dannenfels | 232 |
| 19.05.05 | Bekanntmachung der Stadtwerke GmbH Kirchheimbolanden über die Aufhebung der Rechtsverordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes, Schatzgrube, Ortsgemeinde Dannenfels  | 233 |

[vg@kirchheimbolanden.de](mailto:vg@kirchheimbolanden.de)

**Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden**

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwochs	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr





**Verbandsgemeindeverwaltung  
Kirchheimbolanden**

Aktenzeichen: 2/161-02/  
Sachbearbeiter: Herr Scheu  
Zimmernummer: 014  
Telefonnummer: 0 63 52 / 40 04 – 205  
Datum:

## **Bekanntmachung**

### **Die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden**

erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde

gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1, § 45 Absatz 3 Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 16.11.1970 (BGBl. I S. 1565) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 12. März 1987 in Verbindung mit § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland – Pfalz in Verbindung mit § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz folgende Beschilderungsanordnung für

:

Die Verkehrssituation in der Oberstraße/ Donnersbergstraße in Dannenfels wird durch die starke Inanspruchnahme der Gaststätten in diesem Bereich, insbesondere, aber nicht ausschließlich an Wochenenden, sehr unübersichtlich und erfordert daher verkehrsregulierende Maßnahmen.

Aus diesem Grund ist vorgesehen, diese Regulierung mittels Zeichen 286 mit Zusatzzeichen 1053-30 „Parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt“ an folgenden Stellen aufzustellen:

- a. Zeichen 286-10 (Anfang) mit Zusatzzeichen 1053-30  
Ecke Steinbacher Straße/ Oberstraße in Höhe des Gebäudes Oberstraße 2
- b. Zeichen 286-30 (Mitte) mit Zusatzzeichen 1053-30  
Ecke Oberstraße/Donnersbergstraße in Höhe des Gebäudes Oberstraße 11 (Gasthaus Berg)
- c. Zeichen 286-20 (Ende) mit Zusatzzeichen 1053-30  
Donnersbergstraße nach Donnersbergstraße 12 (gegenüber Ortstafel)
- d. Zeichen 286-10 (Anfang) mit Zusatzzeichen 1053-30 unmittelbar hinter der Ortstafel vor dem Treppenabgang
- e. Zeichen 286-30 (Mitte) mit Zusatzzeichen 1053-30 in Höhe Oberstraße 9
- f. Zeichen 286-20 (Ende) mit Zusatzzeichen 1053-30 in Höhe Rathaus, Oberstraße 1
- g. Die Parkflächen sind gemäß der beigefügten Planskizze zu kennzeichnen

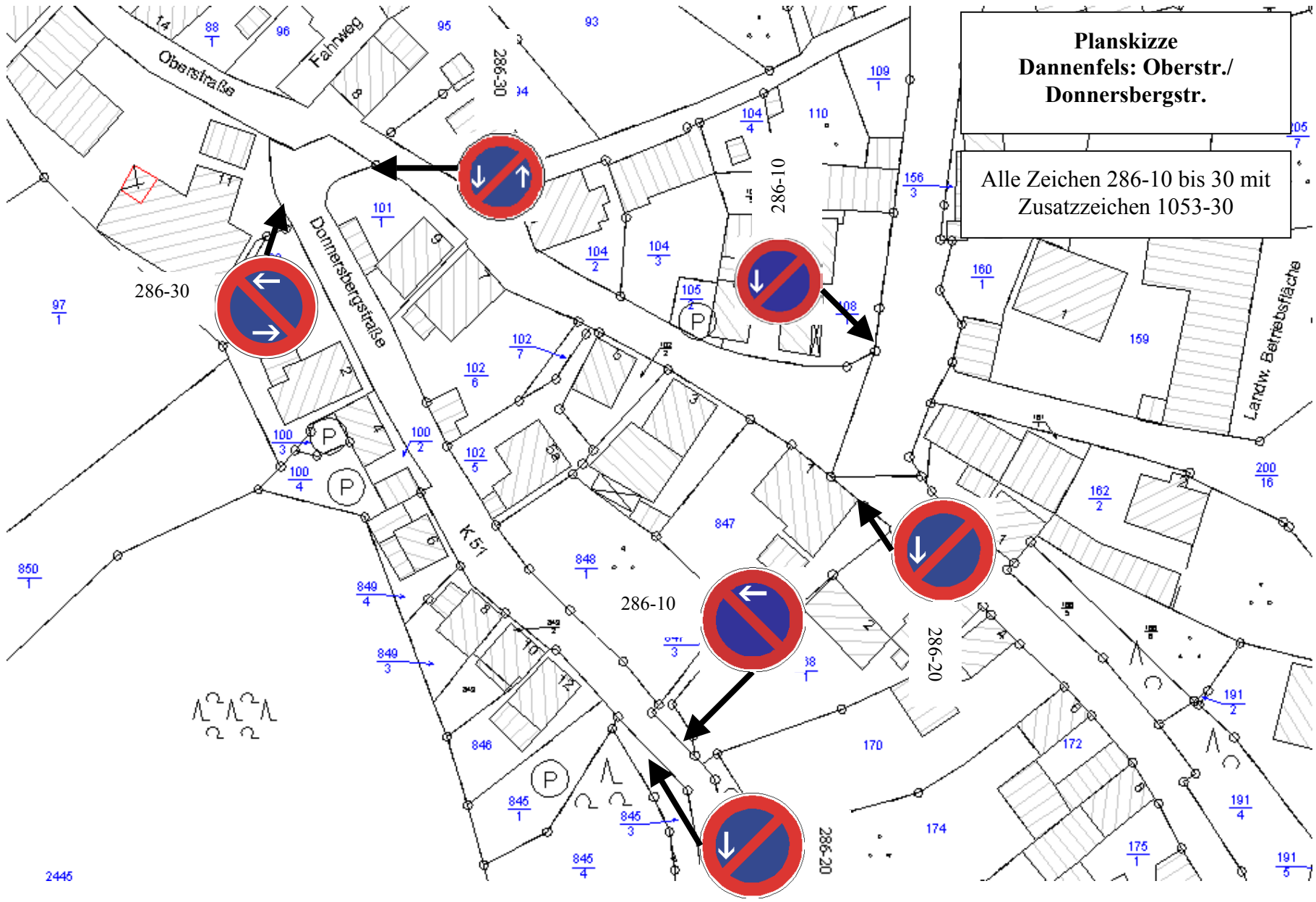
Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam. Die Kostentragung für diese Anordnung ergibt sich aus § 5 b Absatz 1 Straßenverkehrsgesetz und die Duldung der Eigentümer vom Anbringen der Verkehrszeichen aus § 5 b Absatz 6 Straßenverkehrsgesetz.

## **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nach Satz 1 nur gewährt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist eingegangen ist.  
Die Frist ist auch gewährt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Kreisrechtsausschuss der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden eingelegt wird.

In Vertretung

(Huy)  
2. Beigeordneter



**Planskizze  
Dannenfels: Oberstr./  
Donnersbergstr.**

Alle Zeichen 286-10 bis 30 mit  
Zusatzzeichen 1053-30

Verbandsgemeindeverwaltung  
67292 Kirchheimbolanden  
Az.: 4/610-13/02/TR

## **Bekanntmachung**

Durchführung des Baugesetzbuches  
**Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Kupfermühle Nord“**, Orts-  
gemeinde Bischheim

Der Gemeinderat Bischheim hat am 10.05.2005 beschlossen, den Bebauungsplanentwurf „**Kupfermühle Nord**“ öffentlich auszulegen. Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) liegt der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung, den vorliegenden umweltbezogenen und sonstigen Stellungnahmen, der Vogelschutzverträglichkeitsprüfung, dem landespflegerischen Planungsbeitrag, dem Entwässerungskonzept, dem schalltechnischen Gutachten und dem Bodengutachten in der Zeit vom

### **30.05.2005 bis einschließlich 30.06.2005**

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12 Uhr und 14.00 Uhr bis 16 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erklärt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können (§ 4a Abs. 6 EAG Bau).

In den Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes fallen folgende Grundstücke:  
Plan- Nrn.: 2155 teilweise, 2156 teilweise, 2157 teilweise und 2186 teilweise.

Bischheim den, 20.05.2005

gez. Faber

(Faber)  
Ortsbürgermeister



# Rheinland-Pfalz

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
(DLR) Westpfalz  
Beschleunigte Zusammenlegung  
Morschheim (Acker)  
Produktnummer: 21850**

**67655 Kaiserslautern**, den 09.05.2005  
**Fischerstraße 12**  
Telefon: 0631/3674-0  
Telefax: 0631/3674-255

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“

Zur verstärkten Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Bodenordnung führt die Teilnehmergemeinschaft des Zusammenlegungsverfahrens Morschheim (Acker) die **Aktion "Mehr Grün durch Flurbereinigung"** durch.

Alle am Bodenordnungsverfahren Beteiligten werden hiermit aufgefordert, sich an dieser Aktion zu beteiligen. Es können **heimische Laubbäume (Obstbäume nur als Hochstämmen) und Sträucher** gepflanzt werden.

Die zur Auswahl vorgesehenen Bäume und Sträucher können einer **Gehölzliste** entnommen werden. Die Pflanz- und Pflegearbeiten sind von den Teilnehmern durchzuführen. Sie erhalten hierfür kein Entgelt und müssen sich verpflichten, die Gehölze auf den im Antrag bezeichneten **Flurstücken innerhalb des Verfahrensgebietes** zu pflanzen, sowie die Pflanz- und Pflegearbeiten sachgerecht durchzuführen.

Die Pflanzen dürfen **nicht zur Aufforstung** von Grundstücken verwendet werden. Das Pflanzgut, Baumpfähle, Wildverbisschutz und lebensraumverbessernde Vorrichtungen (z.B. Nistkästen) erhalten die Beteiligten **kostenlos**. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Gehölzlisten und Anträge erhalten die Beteiligten beim **Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westpfalz, Fischerstraße 12 in 67655 Kaiserslautern** und beim Vorsitzenden der Teilnehmergemeinschaft **Herrn Hans-Joachim Lamb, Hintergasse 12, 67294 Morschheim**.

Die ausgefüllten Anträge sind bis **spätestens 15. Juni 2005** beim DLR Westpfalz, Postfach 3420, 67622 Kaiserslautern oder beim TG Vorsitzenden **Herrn Hans-Joachim Lamb**, einzureichen.

Im Auftrag

gez. Horst Semar

(Horst Semar)

## BEKANNTMACHUNG

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, hat mitgeteilt, dass durch die Rechtsverordnung vom 21.03.2005, am 11.04.2005 veröffentlicht im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 11, in Kraft getreten am **12.04.2005**, die nachfolgende Rechtsverordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes aufgehoben wurde:

**Rechtsverordnung** der ehemaligen Bezirksregierung der Pfalz vom 02.05.1977 zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zugunsten der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden (Ortsgemeinde **Bischheim**), für die der öffentlichen Wasserversorgung dienenden Wassergewinnungsanlage (Sickeranlage „Lettenberg“) auf der Gemarkung Bischheim, in den Gewannen „Lettenberg, Unterm Heubergerhof“, veröffentlicht im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 21 vom 06.06.1977.

Stadtwerke GmbH Kirchheimbolanden  
Im Auftrag

gez. Kurz

Kurz



## BEKANNTMACHUNG

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, hat mitgeteilt, dass durch die Rechtsverordnung vom 17.03.2005, am 11.04.2005 veröffentlicht im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 11, in Kraft getreten am **12.04.2005**, die nachfolgende Rechtsverordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes aufgehoben wurde:

**Rechtsverordnung** der ehemaligen Bezirksregierung der Pfalz vom 27.08.1958 zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zugunsten der Gemeinde **Dannenfels** (Landkreis Kirchheimbolanden), für die der öffentlichen Wasserversorgung dienenden Wassergewinnungsanlage (1 Quelle) auf der Gemarkung Dannenfels, im Walldistrikt „**Donnersberg-Geißenrutsch**“, veröffentlicht im Amtsblatt der Bezirksregierung der Pfalz Nr. 5 vom 11.03.1960.

Stadtwerke GmbH Kirchheimbolanden  
Im Auftrag

gez. Kurz

Kurz

## BEKANNTMACHUNG

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, hat mitgeteilt, dass durch die Rechtsverordnung vom 17.03.2005, am 11.04.2005 veröffentlicht im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 11, in Kraft getreten am **12.04.2005**, die nachfolgende Rechtsverordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes aufgehoben wurde:

**Rechtsverordnung** der ehemaligen Bezirksregierung der Pfalz vom 28.08.1958 zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zugunsten der Gemeinde **Dannenfels** (Landkreis Kirchheimbolanden), für die der öffentlichen Wasserversorgung dienenden Wassergewinnungsanlage (1 Quelle) auf der Gemarkung Dannenfels, im Distrikt „**Hirtenfels**“ des Gemeindewaldes, veröffentlicht im Amtsblatt der Bezirksregierung der Pfalz Nr. 5 vom 11.03.1960.

Stadtwerke GmbH Kirchheimbolanden  
Im Auftrag

gez. Kurz

Kurz

## BEKANNTMACHUNG

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, hat mitgeteilt, dass durch die Rechtsverordnung vom 17.03.2005, am 11.04.2005 veröffentlicht im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 11, in Kraft getreten am **12.04.2005**, die nachfolgende Rechtsverordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes aufgehoben wurde:

**Rechtsverordnung** der ehemaligen Bezirksregierung der Pfalz vom 18.08.1958 zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zugunsten der Gemeinde **Dannenfels** (Landkreis Kirchheimbolanden), für die der öffentlichen Wasserversorgung dienenden Wassergewinnungsanlage Eschbachquelle) auf der Gemarkung Dannenfels, im **Walldistrikt „Schatzgrube“**, veröffentlicht im Amtsblatt der Bezirksregierung der Pfalz Nr. 5 vom 11.03.1960.

Stadtwerke GmbH Kirchheimbolanden  
Im Auftrag

gez. Kurz

Kurz